
Schreckereignisse im Haftpflichtrecht

HARDY LANDOLT

Inhaltsübersicht

I.	Haftungsrechtliche Problematik von Schreckereignissen	71
II.	Schockschäden von Direktgeschädigten	73
	A. Allgemeines	73
	B. Schreckereignis als haftungsbegründendes Ereignis	73
	C. Schreck als Körper- oder Persönlichkeitsverletzung	75
III.	Schockschäden von Unfallzeugen	76
IV.	Schockschäden von Angehörigen exponierter Berufe	81
V.	Schockschäden von Angehörigen verletzter/getöteter Personen	82
	A. Allgemeines	82
	B. Erhöhung der Angehörigenengnugtuung beim Eintritt eines Schockschadens	83
	C. Zusätzliche Verletztengenugtuung beim Eintritt eines Schockschadens	84

I. Haftungsrechtliche Problematik von Schreckereignissen

Tritt ein Schaden als Folge eines Schreckereignisses auf, befindet sich die geschädigte Person im Gravitationsfeld zwischen einem ersatzfähigen Personenschaden und einem nicht ersatzfähigen Reflexschaden. Je nach Fallkonstellation kann die schockgeschädigte Person entweder unmittelbar oder mittelbar direktgeschädigt oder lediglich reflexgeschädigt sein. Eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, dass die geschädigte Person vom haftungsbegründenden Ereignis direkt betroffen und der eingetretene Schaden durch das haftungsbegründende Ereignis verursacht worden ist. Werden Personen geschädigt, die nicht vom haftungsbegründenden Ereignis direkt betroffen sind, liegt ein sogenannter Reflex- oder Drittschaden vor, der nicht ersatzfähig ist.¹

¹ Statt vieler BGE 142 III 433 E. 4.1 und 138 III 276 E. 2.2.

Eine Ersatzpflicht für Drittschäden besteht ausnahmsweise dann, wenn eine gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht, die geschädigte Person, in welcher sich das haftungsbegründende Ereignis verwirklicht hat, verpflichtet ist, den Drittschaden zu vergüten (sog. Drittschadensliquidation)² oder die mitgeschädigte Person als mittelbar Direktgeschädigter qualifiziert werden kann. Der Unterschied zwischen einem Reflex- und einem mittelbaren Direktschaden besteht im Umstand, dass die geschädigte Person durch das haftungsbegründende Ereignis in räumlicher und/oder zeitlicher Hinsicht mittelbar geschädigt worden ist, in der Kausalkette aber nicht eine andere Person als Schadenvermittler auftritt.

Als mittelbarer Direktschaden gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts beispielsweise der Vermögensschaden eines Unternehmens, der infolge eines Stromunterbruchs entsteht, weil die Stromzufuhr widerrechtlich unterbrochen worden ist.³ Diese mittelbaren Vermögensschäden werden auch als sogenannte Fernwirkungsschäden bezeichnet, nicht zuletzt deshalb, weil der (zeitversetzt) eintretende Vermögensschaden in solchen Konstellationen regelmässig vom haftungsbegründenden Ereignis räumlich entfernte Personen betrifft.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dieser haftungsrechtlichen Problematik von Schreckereignissen und geht der Frage nach, ob nur Schockschäden, die bei Personen, welche vom haftungsbegründenden Ereignis unmittelbar betroffen sind, oder auch Schockschäden, die bei Personen, welche vom haftungsbegründenden Ereignis lediglich mittelbar betroffen sind, ersatzfähig sind. Die Problematik der Ersatzfähigkeit von mittelbaren Schockschäden besteht vor allem in Bezug auf Unfallzeugen, Angehörige von exponierten Berufen und Angehörige von getöteten oder verletzten Personen.

² So besteht beispielsweise eine Ersatzpflicht für unentgeltliche Betreuungs- und Pflegeleistungen von Angehörigen (vgl. Urteile BGer 4A_500/2009 vom 25. Mail 2010 E. 3.2 und 4C.276/2001 vom 26. März 2002 = Pra 2002 Nr. 212 E. II/6/a/bb). Der pflegebedürftige Geschädigte ist seinerseits gemäss der Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, den beim pflegenden oder ihn besuchenden Angehörigen eintretenden Schaden zu vergüten (vgl. Urteil BGer 4C.413/2006 vom 27. März 2007 E. 4 und BGE 97 II 259 E. III/2–4).

³ Vgl. z. B. den Fernwirkungsschadenfall BGE 102 II 85.

II. Schockschäden von Direktgeschädigten

A. Allgemeines

Unter einem «Schreck» wird gemeinhin ein Zustand der Bestürzung, des Entsetzens, der Erschrockenheit, der Erschütterung, der Fassungslosigkeit, der Perplexität, des Schocks oder der Konsternation verstanden. Alle diese emotionalen Zustände können verschiedene Ursachen haben. Eine Haftung des Verursachers eines Schrecks, der bei der erschrockenen Person einen Schaden verursacht, setzt voraus, dass das Ereignis, das den Schreck verursacht hat, als Verwirklichung des Haftungstatbestandes bzw. als haftungsbegründenden Ereignis qualifiziert werden kann.

Haftungsbegründend ist entweder ein widerrechtliches Verhalten⁴ oder eine verwirklichte Betriebsgefahr.⁵ Als Folge dieses haftungsbegründenden Ereignisses muss bei den davon räumlich und zeitlich unmittelbar betroffenen Personen eine eigentliche Körper- oder zumindest Persönlichkeitsverletzung eingetreten sein, welche wiederum Ursache für freiwillige finanzielle Nachteile, mithin den Schaden, ist. Im Kontext mit Schockschäden stellt sich im Zusammenhang mit der Haftungsbegründung das grundsätzliche Problem, unter welchen Voraussetzungen der Schreck rechtserhebliche Folge des haftungsbegründenden Ereignisses ist und ob und inwieweit dieser als Körper- oder Persönlichkeitsverletzung qualifiziert werden kann.

B. Schreckereignis als haftungsbegründendes Ereignis

Der jeweilige Haftungstatbestand kann aufgrund des Geschehensablaufs bei den davon betroffenen Personen zusätzlich zu einer allfälligen «mechanischen» Einwirkung auf den Körper oder ohne eine solche einen Schrecken verursachen. Die Rechtsprechung verlangt lediglich eine räumliche und zeitliche Einwirkung, macht aber nicht zur Voraussetzung, dass das haftungsbegründende Ereignis in wahrnehmbarer Weise bzw. «mechanisch» auf die betroffenen Personen eingewirkt hat. Auch eine «psychische» Einwirkung

⁴ Vgl. z.B. Art. 41 Abs. 1 OR.

⁵ Vgl. z.B. Art. 58 Abs. 1 SVG.

genügt sowohl im Immissionsschutz- als auch im Haftpflichtrecht.⁶ Der Schädiger haftet etwa auch gegenüber dem später mit einem Gesundheitsschaden zur Welt gekommenen Kind, wenn die Verletzung der Leibesfrucht durch einen Schock der Schwangeren vermittelt wird.⁷

Insoweit ist es unerheblich, ob der in Frage stehende Haftungstatbestand nur auf psychische Weise oder zusätzlich auf psychische Weise auf die vom haftungsbegründenden Ereignis direkt betroffenen Personen eingewirkt hat. Eine haftungsbegründende Kausalität setzt aber voraus, dass das haftungsbegründende Ereignis den Schreckzustand nicht nur natürlich, sondern auch adäquat kausal verursacht hat. Ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht dann, wenn das haftungsbegründende Ereignis für den Eintritt des Schreckens bzw. des daraus entstandenen Schadens nicht weggedacht werden kann.

Das adäquate Kausalitätserfordernis ist erfüllt, wenn das haftungsbegründende Ereignis nach dem natürlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens an sich geeignet ist, einen Schreck auszulösen. Verhaltensweisen, die plötzlich und unerwartet eintreten oder mit einer unerwarteten Heftigkeit auf Personen einwirken, sind erfahrungsgemäss geeignet, einen Schreck zu verursachen. Praxisgemäss werden Flugzeugabstürze⁸, Verkehrsunfälle⁹ und schwere Straftaten¹⁰ als haftungsbegründende Schreckereignisse qualifiziert.

⁶ Die Rechtsprechung untersagt auch ideelle oder immaterielle Immissionen. Darunter sind Zustände oder Handlungen auf dem Ausgangsgrundstück zu verstehen, die das seelische Empfinden der Nachbarn verletzen, unangenehme psychische Eindrücke (wie zum Beispiel Ekel, Abscheu oder Angst) erwecken. Übermässig und folglich verboten sind ideelle Immissionen, wenn bei Personen mit normaler durchschnittlicher Empfindlichkeit ein erhebliches, ständig fühlbares Unbehagen verursacht wird. Die Immission soll für jeden übermässig sein, der sich in der Lage des Klägers befindet (vgl. Urteil BGer 5A_47/2016 vom 26. September 2016 E. 2.1 und 5C.218/1990 vom 15. November 1991 = ZBl 94/1993 S. 89 und ZBGR 75/1994 S. 292 E. 3).

⁷ Vgl. z.B. Urteil BGH VI ZR 198/83 vom 5. Februar 1985 = BGHZ 93, 351 = NJW 1985, 1390 = MDR 1985, 563 = VersR 1991, 432.

⁸ Vgl. BGE 112 II 118 E. 5 und Urteil AmtsGer Sursee vom 12. Dezember 1985 i.S. M.K. c. PSC = SG 1985 Nr. 57 E. 4 (Genugtuung von CHF 2'000 für Schockschaden nach Flugzeugabsturz in Gebäude).

⁹ Vgl. z.B. BGE 138 III 276 ff. und 51 II 73 ff.

¹⁰ Vgl. Geiselnahme (vgl. z.B. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7), Vergewaltigungen (vgl. z.B. BGE 125 IV 199 E. 6) und Würden der Ehefrau (vgl. Urteil BGer 6S.334/2004 vom 30. November 2004 E. 4.2).

Auch eine ungerechtfertigte Haft ist an sich geeignet, einen Schockschaden verursachen zu können.¹¹

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht die Eignung dieser anerkannten Schreckereignisse nicht nur mit Bezug auf die Personen, welche dieses räumlich und zeitlich miterlebt haben, sondern auch für Personen, denen die Nachricht, dass sich dieses Ereignis verwirklicht hat, überbracht worden ist und die ein gesteigertes emotionales Verhältnis zu Personen haben, welche durch das fragliche Ereignis verletzt oder getötet worden sind. Insbesondere die Eltern, welche im Zusammenhang mit der Todesnachricht eines verunfallten Kindes, einen Schock erleiden, können in eigenem Namen Haftungsansprüche geltend machen.¹²

C. Schreck als Körper- oder Persönlichkeitsverletzung

Die Auswirkungen des haftungsbegründenden erlittenen Schrecks müssen bei den betroffenen Personen die Intensität einer Körper- oder zumindest Persönlichkeitsverletzung aufweisen, damit ein Schadenersatz- bzw. Genugtuungsanspruch geltend gemacht werden kann. Nach der Auffassung des Bundesgerichts stellen nicht nur eigentliche posttraumatische Störungen gemäss ICD-10 (F43) eine Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzung dar. Auch ein «Schreck» ohne Krankheitswert wird mitunter als Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzung qualifiziert.

So sind beispielsweise Angstzustände dann als Körperverletzung zu qualifizieren, wenn sie die Qualität einer eigentlichen Todesangst aufweisen und zudem mehr als bloss wenige Minuten andauert haben.¹³ Ebenso kann «ein systematisches, feindliches, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll»¹⁴ – gemeinhin als

¹¹ Siehe z.B. Urteil BGer 1C.1/1998 vom 5. März 2002 E. 3g (Erhöhung der Haftgenugtuung von CHF 3'700 auf CHF 30'000 infolge psychischer Störungen).

¹² Vgl. BGE 138 III 276 E. 3 f. und 23 II 1033 E. 6.

¹³ Vgl. Urteil BGer 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 4c.

¹⁴ Vgl. Urteil BGer 8C_446/2010 vom 25. Januar 2011 E. 4.1.

Mobbing bezeichnet – bei der betroffenen Person zu einer Persönlichkeits- oder sogar Körperverletzung führen.¹⁵

Hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein Schreck in der Regel nur während einer bestimmten Zeit bei den davon betroffenen Personen finanzielle Nachteile verursacht.¹⁶ Lediglich dann, wenn die Voraussetzungen einer eigentlichen posttraumatischen Störung gemäss ICD-10 erfüllt sind, kann von einem Dauerschaden ausgegangen werden. Dauerhaft geschädigt ist beispielsweise der Vater, der als Augenzeuge eines Flugzeugabsturzes die Tötung des Sohnes durch Wrackteile miterlebt hat und als Folge einer posttraumatischen Belastungsstörung im Umfang von 50 % erwerbsunfähig wurde.¹⁷

III. Schockschäden von Unfallzeugen

Bei Personen, welche das haftungsbegründende Ereignis miterleben, ohne aber von diesem unmittelbar betroffen zu sein, beispielsweise Zuschauer oder Helfer am Unfallort, gleichwohl aber einen Schockschaden erleiden, ist fraglich, ob sie als mittelbar Direktgeschädigte oder als bloss reflexgeschädigte Personen zu qualifizieren sind. Die schweizerische Rechtsprechung hatte bis anhin nur wenige Gelegenheiten, sich mit dieser haftpflichtrechtlichen Konstellation auseinanderzusetzen.¹⁸

Der erste Entscheid¹⁹ reicht in die Novembertage des Jahres 1921 zurück und betrifft einen Verkehrsunfall. Eine Dame war mit ihrer Kutsche in Neuenburg unterwegs, als sie einem sich nähernden Motorfahrzeug Handzeichen gab, da sich eine Kollision abzeichnete. Der Lenker des Motorfahrzeuges verlor aufgrund der unerwarteten Begegnung mit der Kutsche und der gefrorenen Strasse die Herrschaft über das Fahrzeug, worauf sich dieses überschlug.

¹⁵ Vgl. z.B. Urteil BGer 2A.312/2004 vom 22. April 2005 E. 6 und 7.

¹⁶ Vgl. Urteil BGer 5C.156/2003 vom 23. Oktober 2003 = NZZ vom 09.12.2003, S. 17 E. 3.4 und 4.3 (drei Jahre).

¹⁷ Vgl. BGE 112 II 118 E. 2 und 6.

¹⁸ Vgl. z.B. BGE 112 II 118 E. 2 und 6 (Vater ist Augenzeuge eines Flugzeugabsturzes, der den Sohn tötet) und 51 II 73 E. 2 (Zeugin eines Verkehrsunfalls).

¹⁹ Vgl. BGE 51 II 73 ff.

Sämtliche Fahrzeuginsassen wurden dabei schwer verletzt. Aus der bundesgerichtlichen Sachverhaltsfeststellung geht hervor, dass die Kutscherin, welche das Unfallgeschehen miterlebte, einen Schock erlitt, der mit einer mehrmonatigen Arbeitsunfähigkeit einherging und schliesslich sogar zur Folge hatte, dass die schockgeschädigte Unfallzeugin ihre Pferdemetzgerei schloss. Die schockgeschädigte Unfallzeugin war der Auffassung, dass sowohl der Erwerbsausfall als auch die Behandlungskosten in der Höhe von CHF 15'000 vom Lenker bzw. Halter des Fahrzeuges zu entschädigen sind. Das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg wies die Klage mit Urteil vom 2. Dezember 1924 ab. Die schockgeschädigte Unfallzeugin gelangte in der Folge an das Bundesgericht.

Die Bundesrichter mussten – damals galt noch die Verschuldenshaftung – in einem ersten Schritt klären, ob dem Lenker bzw. Halter des Fahrzeuges ein Verschulden vorgeworfen werden könne. Die Richter aus Lausanne bejahten eine Unsorgfalt, da der Lenker zu brüsk abbremste. Da sich die schockgeschädigte Unfallzeugin innerhalb der «*zone immédiatement dangereuse*» befand, wurde sie nicht als blosser Unfallzeugin, sondern als eigentliches Unfallopfer qualifiziert. Das Bundesgericht hält in Erwägung 2 explizit fest, dass das schlingende Fahrzeug direkt vor der Nase des Pferdes an der Kutsche vorbeifuhr. Ein derartiges Unfallereignis sei, so die Bundesrichter weiter, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet, einen Schockschaden herbeizuführen.

Wegen der bejahten haftungsbegründenden Kausalität befassten sich die Bundesrichter in Erwägung 3 mit dem geltend gemachten Schadenersatz. Gestützt auf die Feststellungen des behandelnden Arztes gelangte das Bundesgericht zur Auffassung, dass der erlittene Schock lediglich geeignet war, eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit herbeizuführen. Die von der schockgeschädigten Unfallzeugin geltend gemachte dauerhafte Erwerbsunfähigkeit qualifizierten die Bundesrichter als nicht überwiegend wahrscheinlich unfall-, sondern krankheitsbedingt. Die schockgeschädigte Unfallzeugin erhielt schliesslich den Betrag von CHF 2'000 nebst Zins zugesprochen.

Der zweite Fall²⁰ betraf einen Vater, der zusammen mit seinem Sohn in einem Rebberg arbeitete, als ein Militärflugzeug abstürzte. Der Sohn wurde von

²⁰ Vgl. BGE 112 II 118 ff.

Wrackteilen getroffen und verstarb auf der Unfallstelle. In der Folge entwickelte sich beim Vater, der Augenzeuge des Flugzeugabsturzes war, eine Reaktionsstörung. Diese verursachte schliesslich eine 50-prozentige Erwerbsunfähigkeit. Vor dem Bundesgericht stellte sich lediglich die Frage, welche Genugtuungsbeträge dem Vater zustehen. Die Bundesrichter waren der Meinung, dass der Vater für den Verlust des Sohnes eine Angehörigengenugtuung von CHF 40'000 und für die schockschadenbedingte Erwerbsunfähigkeit eine solche von CHF 20'000 geltend machen könne.

Der dritte Fall²¹ betrifft den Schockschaden einer Ehefrau, die ihren Ehemann auf der Unfallstelle verbluten sah. Vor dem Bundesgericht war die Höhe der Angehörigengenugtuung umstritten, welche die Ehefrau geltend machen konnte. Streitgegenstand bildete allerdings hauptsächlich die Frage, ob die vorinstanzliche Haftungsquote von 40 % zu tief angesetzt war. Die erste kantonale Instanz ging davon aus, dass der Halter des Fahrzeuges, welches mit demjenigen des Ehemannes kollidierte, im Umfang von 40 % für die Angehörigengenugtuung und im Umfang von 100 % für den Personenschaden der Ehefrau hafte, wobei der Ehefrau eine Angehörigengenugtuung von CHF 34'000 zugesprochen wurde. Der Personenschaden der Ehefrau und die ihr zustehende Verletztengenugtuung waren nicht Streitgegenstand. Das Obergericht reduzierte die Genugtuung der Ehefrau auf CHF 26'000. Vor dem Bundesgericht machte die Ehefrau eine Genugtuung von CHF 58'500 geltend.

Aus den bundesgerichtlichen Erwägungen geht hervor, dass die erste kantonale Instanz mit Bezug auf die Angehörigengenugtuung der Ehefrau von einer Basisgenugtuung CHF 35'000 ausging und diese verdoppelte, weil der Unfall die Ehefrau traumatisiert und ihr Leben persönlich, psychisch, physisch und auch wirtschaftlich äusserst hart getroffen habe. Die Ehefrau habe zudem zusehen müssen, wie ihr Ehemann auf der Unfallstelle verblutete.²² Die Feststellungen des Bundesgerichts sind insoweit nicht stimmig, als eine Kürzung der Angehörigengenugtuung von CHF 70'000 um 60 % einen Betrag von CHF 28'000 und nicht von CHF 34'000 ergeben würde. Wie auch immer das Bezirksgericht gerechnet hat, das Bundesgericht hatte nichts daran aus-

²¹ Vgl. Urteil BGer 4A_423/2008 vom 12. November 2008.

²² Ibid. E. 2.5.

zusetzen, dass das Obergericht seinerseits die zugesprochene erstinstanzliche Genugtuung von CHF 34'000 auf CHF 26'000 kürzte. Die Bundesrichter sind der Auffassung, dass die vom Obergericht herangezogenen Präjudizien im Ergebnis nicht unangemessen seien.²³

Diesem Entscheid lässt sich letztlich wenig bis gar nichts zur Frage entnehmen, wie ein Schockschaden von Unfallzeugen genugtuungsrechtlich abzubilden ist. Die beiden vorgenannten Entscheide legen immerhin nahe, dass der Schockschaden von Unfallzeugen ersatzfähig und die Traumatisierung im Rahmen der Festlegung der Genugtuung erhöhend zu berücksichtigen ist. Geht man davon aus, dass die Basisgenugtuung, so wie die erste kantonale Instanz erwog, CHF 35'000 ausmacht, hätte bei einer Haftungsquote von 100 % der Genugtuungsbetrag, den das Obergericht zugesprochen hat, CHF 65'000 betragen, was einem Zuschlag zur Basisgenugtuung von CHF 30'000 und damit fast 100 % entspricht.

Es wird letztlich von der Rechtsprechung zu klären sein, ob ein haftungsbe gründendes Ereignis geeignet ist, bei Unfallzeugen eine dauerhafte Arbeits unfähigkeit herbeizuführen und wie die traumatisierenden Umstände genug tuungsrechtlich zu handhaben sind. Im Hinblick auf die Umschreibung der medizinischen Diagnosen setzen Reaktionsstörungen «ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer mit aussergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmass, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde» voraus.²⁴ Erfahrungsgemäss ist der Verlauf einer Reaktionsstörung wechselhaft. In der Mehrzahl der Fälle kann eine Heilung erwartet werden; in wenigen Fällen nimmt die Reaktionsstörung über viele Jahre einen chronischen Verlauf und mündet schliesslich in eine andauernde Persönlichkeitsstörung.²⁵

Unter einer blossen Anpassungsstörung werden Zustände von subjektiver Bedrängnis und emotionaler Beeinträchtigung verstanden. Diese Zustände resultieren als Folge von belastenden Lebensereignissen. Die ICD-10 nennt in diesem Zusammenhang einen Trauerfall, Trennungserlebnisse, Emigration oder Flucht als Beispiele von solchen belastenden Lebensereignissen. Im Ge-

²³ Ibid. E. 2.6.

²⁴ Vgl. Ziffer F43.1 ICD-10.

²⁵ Ibid.

gensatz zur eigentlichen Reaktionsstörung tritt bei einer Anpassungsstörung lediglich eine kurze oder längere depressive Reaktion auf, die allerdings mit der Zeit abklingt. Vor dem Hintergrund dieses medizinischen Verständnisses dürfte es naheliegend sein, die Ersatzpflicht von Schockschäden nach Unfallereignissen davon abhängig zu machen, dass die schockgeschädigte Person das haftungsbegründende Ereignis miterlebt hat. Die deutsche Rechtsprechung geht in diese Richtung und verneint eine Haftung bei Unfallzeugen, die nicht nahe Angehörige²⁶ sind²⁷, bzw. verlangt bei Unfallzeugen den Eintritt einer eigentlichen Reaktionsstörung.²⁸

²⁶ Siehe z.B. Urteile BGH X ZR 142/05 vom 18. Juli 2006 = NJW 2006, 3268 (Euro 20'000 für Vater eines 11-jährigen Sohnes, der an der Unfallstelle selbst noch Wiederbelebungsversuche unternahm), OLG Frankfurt a.M. 26 U 28/98 vom 11. März 2004 = ZfS 2004, 452 (Euro 15'000 für Ehemann, der mit ansehen musste, wie seine Frau bei einem Zugunglück in zwei Teile zerrissen wurde und verstarb), KG 12 U 5774/96 vom 10. November 1997 = NZV 1999, 329 (DM 1'000 für Vater, der direkt nach dem Unfall an die Unfallstelle kam und mit ansehen musste, wie sein 10-jähriger Sohn von einem LKW überrollt auf der Strasse lag; das Kind verstarb 3 Stunden später im Krankenhaus), OLG Oldenburg 4 U 19/90 vom 4. Juli 1990 (DM 2'500 für Ehefrau, die im Unfallfahrzeug sass und deren Mann 23 Tage nach dem Unfall verstarb; die Ehefrau litt an schweren Depressionen und Schlafstörungen, die eine längere psychotherapeutische Behandlung nach sich zogen), LG Itzehoe 2 O 485/85 vom 12. Januar 1987 = DAR 1988, 320 (DM 5'000 für Ehefrau, die den Tod ihres Ehemannes miterlebt) und OLG Köln 6 U 177/79 vom 13. Dezember 1980 = DAR 1988, 320 (DM 2'000 für Miterleben des Unfalltodes der Mutter sowie der Verletzung des Vaters) sowie LG Verden an der Aller 8 O 27/81 vom 4. März 1982 = DAR 1988, 320 (DM 15'000 für Vater, der den Tod des jüngsten Sohnes miterlebte und seither suizidgefährdet ist).

²⁷ Vgl. Urteil LG Bochum 8 O 775/08 vom 21. Juli 2009 = SP 2009, 400 (kein Schmerzensgeldanspruch eines Unfallzeugen, in dessen Armen das Opfer starb). Siehe aber Urteil OLG Hamm 6 U 191/97 vom 23. März 1998 = NZV 1998, 328 (DM 22'500 für eigene Verletzung und Miterleben des Todes der Freundin).

²⁸ Der Schmerzensgeldanspruch eines Beifahrers, der infolge des Miterlebens des Todes seines Fahrers einen Schock erleidet, setzt voraus, dass das Erlebnis medizinisch erfassbare Auswirkungen bei dem Betroffenen zur Folge hatte (vgl. Urteile LG Hannover 3 S 68/85 vom 4. Juli 1985 = r + s 1985, 299 und ferner LG Frankfurt 2/12 O 50/67 vom 28. März 1969 = NJW 69, 2286).

IV. Schockschäden von Angehörigen exponierter Berufe

Eine ähnliche Problematik wie bei den Unfallzeugen besteht bei den Angehörigen von exponierten Berufen. Angehörige der Polizei oder des Militärs, Notfallpersonal und Rettungskräfte sowie Personen, die sich beruflich tagtäglich im Verkehr bewegen, werden häufiger als andere Personen mit psychisch belastenden Situationen konfrontiert. Die Besonderheit bei den Angehörigen von stressexponierten Berufen besteht darin, dass sie nicht zwingend als Unfallzeugen die Geschehnisse wahrnehmen, gleichwohl aber häufig belastenden Situationen ausgesetzt sind, die als Folge einer Häufung über die Zeit zu einer Arbeitsunfähigkeit führen können.

Einem besonderen Risiko sind insbesondere Lokomotivführer ausgesetzt. In der Schweiz ereignen sich beispielsweise pro Jahr rund 150 Suizidfälle, bei welchen sich die Suizidenten vor einen herannahenden Zug werfen; statistisch wird jeder Lokomotivführer in seiner Berufskarriere in 1,5 Fällen «Opfer» und «Täter» einer Selbsttötung, die von Schlafstörungen über Panikattacken bis hin zu einer eigentlichen posttraumatischen Störung reichen.²⁹ In all diesen Fällen stellt sich in haftpflichtrechtlicher Hinsicht die Frage, ob das letzte bzw. die Arbeitsunfähigkeit letztlich auslösende haftungsbegründende Ereignis als Schadenursache qualifiziert werden kann und ob ein hinreichender Kausalzusammenhang besteht, da ja frühere Ereignisse ebenfalls dazu beigetragen haben, dass die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

Sowohl die Rechtsprechung im In- als auch im Ausland tut sich mit der Beurteilung dieser besonderen Kategorie vom Schockschaden schwer. Die Gerichte akzeptieren, wenn überhaupt, Schockschäden von Lokomotivführern und Polizeibeamten³⁰ als ersatzfähig. Die deutsche Rechtsprechung unterscheidet

²⁹ Vgl. NZZ Online vom 15.11.2009 (http://www.nzz.ch/nachrichten/startseite/suizid_enke_lokomotivfuehrer__1.4016204.html – zuletzt besucht am 12. Januar 2019) und den Fernsehbericht der Sendung «10 vor 10» (<http://www.videoportal.sf.tv/video?id=7b5cc074-604a-402a-b087-14789f553743> – zuletzt besucht am 12. Januar 2019).

³⁰ Siehe dazu Urteile BGH VI ZR 237/17 vom 17. April 2018 (psychische Gesundheitsverletzung eines Polizeibeamten, die infolge der unmittelbaren Beteiligung an einem durch einen Amoklauf ausgelösten Geschehen eingetreten ist) und VI ZR 17/06 vom 22. Mai 2007 = BGHZ 172, 263 = NJW 2007, 2764 = r + s 2007, 388 E. 2b (mit dem Un-

bei Rettungskräften und exponierten Berufsangehörigen, ob diese das Unfallgeschehen direkt miterlebt haben oder nicht.³¹ Adäquat verursacht sind die Schockschäden von Lokomotivführern, bei denen ein Schock nach dem Überfahren eines Selbstmörders³² bzw. dem unmittelbaren Erleben eines Lawinnenniedergangs, das zwei Kollegen tötet³³, eintritt. Nicht adäquat für einen Schockschaden sind das Ausweichen eines Lastwagens und das Überfahren eines Reifens³⁴, der Sprung aus einem 14 Tonnen schweren, umkippenden Bagger³⁵ und der Umstand, dass ein Arbeitskollege in einen Brennofen stürzt und verstirbt³⁶ bzw. zwei Jahre vor dem Unfallereignis (Sturz von der Leiter) zwei Arbeitskollegen bereits tödlich verunfallt sind.³⁷

V. Schockschäden von Angehörigen verletzter/getöteter Personen

A. Allgemeines

Die haftungsrechtliche Stellung von Angehörigen verletzter oder getöteter Personen ist unklar. Die deutsche Rechtsprechung hat bis anhin den Schmerzensgeldanspruch von nahen Angehörigen getöteter Personen vom Eintritt eines Schockschadens abhängig gemacht. Konnte der Angehörige keinen Schockschaden beweisen, stand ihm kein Schmerzensgeldanspruch zu.³⁸ Mit

fallfahrzeug kollidierende Polizeibeamte, die posttraumatische Belastungsstörungen erlitten haben).

³¹ Vgl. Urteil BGH VI ZR 17/06 vom 22.05.2007 = BGHZ 172, 263 = NJW 2007, 2764 = r + s 2007, 388 E. 2b (mit dem Unfallfahrzeug kollidierende Polizeibeamte, die posttraumatische Belastungsstörungen erlitten haben).

³² Vgl. RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300, ablehnend Urteil EVG vom 24. September 1963 i.S. Nembrini = SJZ 1965, 7 f., und OLG Hamm 6 U 231/00 vom 2. April 2001 = NZV 2002, 36.

³³ Vgl. EVGE 1939, 102.

³⁴ Vgl. Urteil BGer 8C_341/2008 vom 25. September 2008 E. 3.2.

³⁵ Vgl. Urteil BGer 8C_720/2007 vom 3. September 2008 E. 7.3.

³⁶ Vgl. Urteil EVG U 273/02 vom 17. Juni 2003 E. 3.2.

³⁷ Vgl. Urteil EVG U 31/03 und 342/03 vom 30. November 2004 E. 5.

³⁸ Vgl. Urteile BGH VI ZR 548/12 vom 27. Januar 2015 und OLG Frankfurt am Main 6 U 216/16 vom 6. September 2017 (Schmerzensgeld von 100'000 Euro infolge des unmittelbaren Erlebens des Todes des Ehemanns).

der Neuregelung von § 844 Abs. 3 BGB (17.07.2017) haben Hinterbliebene nunmehr einen Schmerzensgeldanspruch, wenn der Tod einer nahestehenden Person deliktisch herbeigeführt wurde. Wurde der Tod nicht deliktisch herbeigeführt oder trat lediglich eine Körperverletzung ein, hängt der Schmerzensgeldanspruch der Angehörigen weiterhin vom Eintritt eines eigentlichen Schockschadens ab.

Die österreichische Rechtsprechung ist ähnlich gelagert und macht den Schmerzensgeldanspruch von nahen Angehörigen getöteter oder schwerstverletzter Personen davon abhängig, dass ein Schockschaden mit Krankheitswert eingetreten ist. Nahe Angehörige von getöteten oder schwerstverletzten Personen, die einen Schockschaden ohne Krankheitswert erleiden, haben Anspruch auf Schmerzensgeld nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit oder Anwendung einer Gefährdungshaftung.³⁹

Im schweizerischen Recht anerkennt der Gesetzgeber, dass Angehörige von getöteten Personen, unabhängig davon, ob sie selber das Tötungsereignis miterlebt haben oder als Folge anderer Umstände schockgeschädigt sind, genugtuungsberechtigt sind.⁴⁰ Das Bundesgericht bejaht den Genugtuungsanspruch sodann bei Angehörigen von schwerverletzten Personen, wenn die immaterielle Unbill der Angehörigen von verletzten Personen derjenigen von Angehörigen getöteter Personen entspricht.⁴¹

B. Erhöhung der Angehörigen Genugtuung beim Eintritt eines Schockschadens

Besteht bei den genugtuungsberechtigten Angehörigen ein Schockschaden, weil sie entweder das haftungsbegründende Ereignis miterlebt oder aufgrund anderer belastender Umstände einen Schockschaden erlitten haben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Überbringung der Todes- bzw. Unfallnachricht, ist diese zusätzliche «Belastung» bei der Festlegung der Angehö-

³⁹ Vgl. Urteil OGH 20b189/16g vom 28. November 2017.

⁴⁰ Vgl. Art. 47 OR.

⁴¹ Siehe BGE 117 II 50 E. 3 f., 116 II 519 E. 2 und 112 II 220 E. 2.

rigengenugtung erhöhend zu berücksichtigen.⁴² Wie bereits festgehalten lassen sich der Praxis aber keine klare Richtlinien entnehmen, in welchem Umfang die Angehörigengenugtung zu erhöhen ist. Ebenfalls ist nicht geklärt, ob die Basisgenugtung zu erhöhen ist, wodurch sich die Gesamtgenugtung beim Vorliegen zusätzlicher Zuschläge überproportional erhöhen würde, oder lediglich ein Schockschadenzuschlag zur Basisgenugtung bzw. zur Gesamtgenugtung hinzuzurechnen ist.

C. Zusätzliche Verletztengenugtung beim Eintritt eines Schockschadens

Im Fall des schockgeschädigten Vaters, der den Tod seines Sohnes im Rebberg miterlebt hat, als ein Flugzeug abstürzte und Wrackteile den Sohn töteten, vertrat das Bundesgericht die Auffassung, dass der Vater als Folge des erlittenen Schocks bzw. der erlittenen Reaktionsstörung, welche eine teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte, neben der üblichen Angehörigengenugtung gemäss Art. 47 OR eine zusätzliche Verletztengenugtung geltend machen kann, wobei eigenartigerweise die Angehörigen- höher als die Verletztengenugtung angesetzt wurde. Nach der Auffassung des Schreibenden sollte es gerade umgekehrt sein: Der Verlust eines nahen Angehörigen mag schrecklich sein, doch die Erfahrung lehrt, dass die Trauer sich mit der Zeit verringert. Tritt beim Angehörigen zusätzlich eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit auf, ist die dadurch eintretende immaterielle Unbill sicherlich gleich schlimm, wenn nicht gar gravierender als der immaterielle Trauerschaden.

Wie auch immer die beiden immateriellen Schäden sein mögen, es besteht ein grundlegender Unterschied darin, ob schockgeschädigte Angehörige lediglich einen Zuschlag zur Angehörigengenugtung erhalten oder zusätzlich bzw. anstelle zu dieser einen eigenen Genugtungsanspruch geltend machen können. Die neuere Rechtsprechung tendiert dahin, den nahen Angehörigen, welche einen Schockschaden erlitten haben, einen eigenen Genugtungsanspruch zuzuerkennen. So können beispielsweise die schockgeschädigten Eltern eines 17-jährigen Unfallopfers, welche in der Unfallnacht von einem Bekannten über den Tod ihres Sohnes informiert worden sind, gegenüber

⁴² So schon BGE 93 I 586 E. 6.

dem Halter des Motorfahrzeuges, das den Tod des Sohnes verursacht hat, einen eigenen Genugtuungsanspruch geltend machen.⁴³

Die wenigen Urteile, welche sich mit den Schockschäden von Angehörigen befassen, haben bis anhin offengelassen, ob der (zusätzliche) Genugtuungsanspruch infolge der Schockschädigung nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die Angehörigen das haftungsbegründende Ereignis selber miterlebt haben oder unmittelbar danach darüber informiert wurden. Das Bundesgericht hat unlängst klargestellt, dass eine bloße Überlastung von Angehörigen schwerverletzter Personen keine Haftung für den Schaden der schockgeschädigten Angehörigen zu begründen vermag.⁴⁴

Im konkreten Fall war umstritten, ob der pflegende Ehemann, bei welchem sich mit einer Latenz von einigen Monaten eine somatoforme Schmerzstörung entwickelt hat, gegenüber dem Verursacher des Unfalles der Ehefrau ebenfalls Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen kann. Die Bundesrichter haben dabei folgendes erwogen:

«Der Beschwerdeführer war zwar aufgrund der ehelichen Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB) gehalten, seine Ehefrau zu unterstützen und zu pflegen. Dass sich dabei aber mit einer Latenz von einigen Monaten eine somatoforme Schmerzstörung entwickelte, darf billigerweise nicht mehr der Haftpflichtigen zugerechnet werden. Es ginge unter dem Gesichtspunkt von Recht und Billigkeit zu weit, die Haftung der Person, die für die Pflegebedürftigkeit einer Direktgeschädigten verantwortlich ist, auf sämtliche Schäden wegen psychischer oder körperlicher Beeinträchtigung der pflegenden Angehörigen auszuweiten.»⁴⁵

Diese Erwägung bedeutet entweder eine prinzipielle Absage einer Haftung oder eine Ablehnung eines rechtserheblichen bzw. adäquaten Kausalzusammenhangs im konkreten Einzelfall. Es wird abzuwarten sein, wie sich die

⁴³ Vgl. BGE 138 III 276 E. 3 f. Siehe ferner BGE 23 II 1033 E. 6 (Schockschaden einer Mutter, die das Unfallgeschehen nicht miterlebt, durch die Unfall- bzw. Todesnachricht des einzigen, siebenjährigen Sohnes aber einen Schockschaden erlitten hat).

⁴⁴ Vgl. BGE 142 III 433 ff.

⁴⁵ Ibid. E. 4.8.

Rechtsprechung diesbezüglich entwickelt. Das Bundesgericht hat bei früherer Gelegenheit, als die Angehörigen von schwerstverletzten Personen noch nicht als genugtuungsberechtigt anerkannt waren, die zusätzliche Belastung von pflegenden Angehörigen zum Anlass genommen, der geschädigten bzw. pflegebedürftigen Person einen Zuschlag zur Verletztengenugtuung zu gewähren.⁴⁶ Seit der Praxisänderung können die Angehörigen von schwerverletzten Personen, wozu auch die pflegenden Angehörigen zählen, einen eigenen Genugtuungsanspruch geltend machen⁴⁷, sind aber nach dem neuesten Urteil nicht berechtigt, Ersatz für den materiellen Schaden zu fordern. Es ist widersprüchlich, mit Bezug auf dieselben Angehörigen zwar den Genugtuungs-, nicht aber den Schadensersatzanspruch zu bejahen.

Die vorstehende Erwägung des Bundesgerichts ist nach der vorliegend vertretenen Auffassung dementsprechend nicht als prinzipielle Absage der Haftung des Unfallverursacher für den materiellen Angehörigenschaden zu verstehen, sondern als Verneinung der rechtserheblichen Kausalität zwischen dem Unfall, der die Pflegebedürftigkeit bei der Ehefrau ausgelöst hat, und der Schmerzstörung, welche beim pflegenden Ehemann Monate nach dem Unfallereignis eingetreten ist. Folglich ist davon auszugehen, dass Angehörige von schwerstverletzten Personen grundsätzlich berechtigt sind, nicht nur ihren immateriellen, sondern auch den materiellen Schaden von der haftpflichtigen Person geltend zu machen. Wie bereits erwähnt hat das Bundesgericht die Aktivlegitimation von schockgeschädigten Eltern, denen die Todesnachricht überbracht worden ist, bejaht.⁴⁸ Die Rechtsprechung wird zu klären haben, welche Umstände eine Haftung für den Angehörigenschaden rechtfertigen bzw. einem Schreckereignis gleichwertig sind.

⁴⁶ Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 5.

⁴⁷ Vgl. BGE 112 II 220 E. 3a (CHF 40'000 für Ehemann, der seine gelähmte Ehefrau pflegt).

⁴⁸ Vgl. BGE 138 III 276 E. 3 f.